

gegen Celidonius ist nicht mehr die Rede; aber der Verlauf der Angelegenheit musste doch berührt werden, um den Zusammenhang zu kennzeichnen, in dem Germanus erwähnt wird, und es ist immerhin bemerkenswerth, dass er der einzige Theilnehmer ist, dessen Name neben dem des Hilarius genannt wird, indem beiden geradezu die gemeinsame Initiative bei dem Vorgehen zugeschrieben wird.

Die Jahre 429 und 444 stellen die festen Punkte dar, die für die Geschichte des Bischofs gegeben sind. Eine Wirksamkeit von 30 Jahren wird ihm zuerst in einer Messe zugeschrieben¹, die dem 7. Jh. oder dem Anfang des 8. angehört² und daher nicht als vollwerthige Quelle für die Zeit des Germanus gelten kann, zumal die Jahressumme ganz den Eindruck einer abgerundeten Zahl macht. Auf Grund einer Angabe, die Stephanus in der Vita von Germanus' Vorgänger Amator gegen Ende des 6. Jh. gemacht hat, hat man 418 als das erste Jahr des Bischofs erweisen wollen. Die Berechnung ist unanfechtbar; aber es ist mehr als fraglich, ob die Quelle, von der noch später die Rede sein wird, in solchen Dingen Vertrauen beanspruchen kann. In einem Festkalender von Auxerre, der gleich der Vita Amatoris in der Zeit des Bischofs Aunachar entstanden ist und der Aufnahme in das Martyrologium Hieronymianum seine Erhaltung verdankt³, sind nicht weniger als drei Tage dem Gedächtnis des Germanus gewidmet⁴:

31. Juli: 'Autisiodoro depositio [sancti] Germani episcopi [et confessoris]';

22. September: '[In] Autisiodoro [adventus et exceptio corporis sancti] Germani episcopi [et confessoris ab Italia]';

1. Oktober: '[In Galleis civitate Autisioderinsium] sancti Germani episcopi [et confessoris]'.

Die zweite Angabe erklärt das Verhältnis der beiden anderen; im ersten Falle bezeichnet 'depositio' in üblicher Weise den Tod, an der letzten Stelle ist von der eigentlichen Beisetzung die Rede, die neun Tage nach der Ankunft des Leichnams aus Italien erfolgte⁵. Zwischen dem

1) Mabillon, De liturgia Gallicana, 1729, S. 330. 2) Vgl. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires (Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres XXXII, 1) S. 73. 3) Vgl. Krusch, N. A. XXIV, 324 ff. XXVI, 351 ff. 4) Ed. de Rossi-Duchesne, AA. SS. Nov. II, 1, S. [98. 124. 128]. Vgl. Krusch a. a. O. XXIV, 325. Die im codex Epternacensis fehlenden Worte klammere ich ein. 5) Wenn an allen drei Stellen Auxerre als Ort genannt wird, so kann sich die Angabe im